

angefordert worden sind, fallen nicht darunter, da die ursprüngliche Fälligkeit maßgebend ist.

Bei dem nur bis 31. Dezember 1933 zulässigen Antrage ist anzugeben, ob Ersatzbeschaffung oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

Während sonst zur Erlangung eines Reichszuschusses die Aufwendungen für Gebäudeinstandsetzung mindestens 100 *RM* betragen sollen, können beim Erlaß von Steuerrückständen die Gesamtkosten der Arbeiten auch unter 100 *RM* bleiben.

Verschiedenes

Die im November und Dezember veranstalteten „Tage der Uhr“ waren große Erfolge — Bedarfsdeckungsscheine müssen beantragt werden — Trauringe dürfen nicht gratis graviert werden — Immer noch werden Funkketten verkauft — Eine rätselhafte Uhr eignet sich für das Schaufenster

Welche Ansprüche verjähren am 31. Dezember 1933?

1. Alle Ansprüche aus dem Jahre 1931, die der Geschäftsinhaber für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten an seine Kundschaft hat.

2. Alle Ansprüche aus dem Jahre 1929, die an den Geschäftsinhaber für Lieferung von zur Weiterveräußerung bestimmten Waren bestehen.

3. Zinsansprüche aus dem Jahre 1929.

„Tag der Uhr“ in Wittenberg, Darmstadt und Altona

In Wittenberg wurde gleich im Anschluß an den „Tag der Uhr“ in Zwickau diese Werbeveranstaltung in der Zeit vom 5. bis 12. November durchgeführt. Es beteiligten sich zwölf Uhrmacher an der Durchführung der großen Werbung, die auch in Wittenberg zu einem vollen Erfolg führte. Die Ausstellung, die in Wittenberg naturgemäß kleiner aufgezogen werden mußte als in Zwickau, fand regen Zuspruch, und auch die Vortragsveranstaltungen im großen Saal des „Muthschen Restaurants“ wiesen einen Massenbesuch auf. Schon etwa 20 Minuten vor Beginn der Veranstaltung mußte der Saal polizeilich geschlossen werden, viele Besucher mußten umkehren, so daß eine Wiederholung notwendig war, bei der ebenfalls wieder der Vortragsaal bis zum letzten Platz gefüllt war.

In Darmstadt beteiligten sich 20 Uhrmacher an dem „Tag der Uhr“. Die Woche vom 19. bis 26. November war dort für die Veranstaltungen vorgesehen. Ebenso wie die Wittenberger Uhrenschaufenster waren auch die Schaufenster in Darmstadt mit den von Herrn E. Rautenberg (Berlin) entworfenen Blickfängen wirkungsvoll gestaltet.

Eine Überraschung besonderer Art bildete der Besuch des ersten Vortragsabends „Tag der Uhr“, für den die große Turnhalle am Woogsplatz in Darmstadt gemietet war. Die Veranstaltung war auf 8 Uhr abends angesetzt. Kurz nach 7 Uhr war der große Woogsplatz bereits von einer großen Menschenmenge gefüllt. Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr waren sämtliche Sitz- und „Steh“-Plätze in der Turnhalle vollkommen „ausverkauft“. Es war ein ganz ungewöhnliches Interesse bei der Darmstädter Bevölkerung für diese Veranstaltung vorhanden, denn auch die Wiederholung am folgenden Abend zeigte das gleiche Bild.

In Altona hatten sich 13 Uhrmacher zusammengefunden, um auch in der Elbestadt einen „Tag der Uhr“ durchzuführen. Eine vierseitige Zeitungsbeilage warb unter dem Zeichen „Tag der Uhr“ für die Uhrenaussstellung, die vom 26. November bis 3. Dezember stattfand, und für die beiden Vortragsveranstaltungen, die am 29. November, nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr, durchgeführt wurden. Die Uhrenaussstellung in der Großen Bergstraße, die sehr wirkungsvoll von Herrn E. Rautenberg aufgebaut worden war, fand starkes Interesse bei der Bevölkerung. Sonntags wurde sie von etwa 3000, an Wochentagen durchschnittlich von etwa 1000 Besuchern besucht. Um von vornherein dem Andrang der Vortragsveranstaltung gerecht zu werden, wurden zwei Vortragsveranstaltungen, die eine am Nachmittag, die andere am Abend, angesetzt. Auch hier zeigte sich wieder ein starkes Interesse der Bevölkerung.

Bei allen Veranstaltungen wurde eine Uhrenverlosung durchgeführt, für die die beteiligten Uhrenfachgeschäfte einzelne Uhren zur Verfügung stellten.

Als ganz besonders erfreulich verdient die Tatsache verzeichnet zu werden, daß die Tageszeitungen an allen Orten die Veranstaltungen mit vielen werbenden Hinweisen und längeren Aufsätzen unterstützten. (VI 1/300)

Bedarfsdeckungsscheine

Die Bedeutung der Bedarfsdeckungsscheine für Ehestandsdarlehn und für Bedarfsdeckungsscheine auf Grund der Verordnung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit werden offenbar von unseren Kollegen noch nicht richtig gewürdigt. Es ist wichtig, daß die Kollegen sich darum bemühen, die Berechtigung

zu erhalten, Bedarfsdeckungsscheine anzunehmen. Im allgemeinen werden die Kollegen die Genehmigung zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen für Ehestandsdarlehn sich bereits besorgt haben, jedoch noch nicht für die Annahme von allgemeinen Bedarfsdeckungsscheinen. Es ist notwendig, daß die Bescheinigungen über die Ehestands-Bedarfsdeckungsscheine von der gleichen Behörde, die sie ausgestellt hat, abgestempelt werden, damit sie auch für allgemeine Bedarfsdeckungsscheine Gültigkeit erhalten.

Wie wir festgestellt haben, wird ein erheblicher Umsatz auf Grund von Bedarfsdeckungsscheinen getätigt, besonders weil auch zu Weihnachten von den Betrieben in größerem Umfang Grafifikationen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen ausgegeben worden sind. (VI 1/309)

Das Anzeigen von Schwarzarbeitern mit dem Namen decken!

Die Handwerkskammer Stuttgart weist darauf hin, daß anonyme Anzeigen über Schwarzarbeiter und Doppelverdiener nicht bearbeitet werden können. Wem Übelstände auf dem Gebiet der Schwarzarbeit u. dgl. bekannt seien und wer von seiner nationalen Pflicht zur Mitarbeit bei der Beseitigung der Arbeitslosigkeit durchdrungen sei, der müsse auch den Mut aufbringen, mit seinem Namen für die Bekanntgabe von Schwarzarbeitern einzustehen. Es soll nicht denunziert, sondern gesäubert werden! Der Name desjenigen, der über Schwarzarbeit Mitteilung macht, wird selbstverständlich von den für die Bearbeitung der Anzeigen über Schwarzarbeit zuständigen Stellen geheimgehalten. (VI 1/318)

„Trauringe gravieren gratis!“

derartige Ankündigungen kann man hin und wieder auch heute noch finden. Sie sind unzulässig. Nach der Zugabe-Verordnung würde es auch bei zulässigen Zugaben unzulässig sein, sie als „kostenlos“ oder „gratis“ anzupreisen. Nun handelt es sich aber außerdem beim Gravieren von Trauringen nicht um eine zulässige, sondern um eine verbotene Zugabe. Die Reichstagung des Zentralverbandes hat 1932 ausdrücklich und einstimmig beschlossen, daß es sich beim Gravieren von Trauringen nicht um eine handelsübliche Zugabe handelt. Die kostenlose Anpreisung der Gravierung ist also verboten. Aber auch Anzeigen, wie: „Ein Paar Trauringe 26 *RM* einschließlich Gravieren“, sind verboten. Hier würde ein Fall der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Notverordnung vom 9. März 1932 gegeben sein, zumal aus den Umständen klar erkannt werden kann, daß eine Verschleierung der Zugabe beabsichtigt ist. Wir warnen deshalb ausdrücklich, in dieser oder ähnlicher Weise zu inserieren. (VI 1/310)

Funkketten sind Irreführung der öffentlichen Meinung

Über die im Frühjahr 1933 in den Uhrenfachgeschäften stark gefragten Funkketten hat das Reichsgesundheitsamt vor einiger Zeit eine öffentliche Warnung erlassen.

Hiernach bedeutet es verwerfliche Irreführung der öffentlichen Meinung, wenn zu geschäftlichen Zwecken der Bevölkerung empfohlen wird, sogenannte Funkschmuckketten zu tragen, die einen Schutz gegen Höhenstrahlen oder gegen Krankheiten bilden sollen. Man kennt diesen Funkschmuck auch noch unter anderen Namen: Funkketten, Heilfunkketten oder ähnlichen Bezeichnungen. Darüber hinaus sollen diese Ketten auch die verschiedenartigsten Krankheiten wirksam beeinflussen, teilweise sollen diese Krankheiten durch die Funkketten vollkommen beseitigt werden. Das Reichsgesundheitsamt bezeichnet die Anpreisung solchen Unflugs mit unlauterem Gebaren, dem kein Vorschub geleistet werden sollte.

Die Kollegen sollten diese Anweisung des Reichsgesundheitsamtes beherzigen, wenn hier und dort noch Funkketten oder „Strahlenschuß-Armreifen“ (Berlin!) in den Fachgeschäften vertrieben werden oder nach ihnen gefragt werden sollte. (VI 1/311)

Dollar in einer Goldwertklausel bleibt Golddollar

Das Reichsgericht hat kürzlich für einen Darlehnsvertrag die Auffassung vertreten, daß, wenn neben USA.-Dollarcent Feingold und Goldmark als Wertklausel vereinbart wurden, das Gold maßgebend ist. Nach dem erwähnten Darlehnsvertrag